

Studienplan für die Bachelor-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern

(vom 1. August 2009)

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME	<p>Art. 1 Das Institut für <i>Germanistik</i> bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) angebotenen Studienrichtung <i>Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft</i> die folgenden Bachelor-Studienprogramme an:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bachelor-Studienprogramm <i>Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft</i> (Major, 120 KP),b Bachelor-Studienprogramm <i>Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft</i> (Minor, 60 KP),c Bachelor-Studienprogramm <i>Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft</i> (Minor, 30 KP).
TITEL	<p>Art. 2 Es kann der folgende Titel erworben werden:</p> <p>Bachelor of Arts (B A) in German Language and Literature, Universität Bern.</p>
MODULE FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME	<p>Art. 3 Modulangebote für andere Studienprogramme sind in Anhang 3 beschrieben.</p>
WAHL DER MINOR	<p>Art. 4 Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs <i>Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft</i>, sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen (Art. 16 Abs. 1 RSL 05).</p>
STUDIENDAUER	<p>Art. 5¹ Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.</p> <p>² Wer die Regelstudienzeiten aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL 05 eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester.</p>

Art. 6¹ Regelmässige Studienberatung wird durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt. Eine Studienberatung im Bachelor-Programm ist obligatorisch.

² Die Studierenden können sich nach Artikel 7 RSL 05 im Bachelorstudium durch Dozierende beraten lassen. Können Studierende die Regelstudienzeit nicht einhalten, erarbeiten die Dozierenden in der Studienberatung mit ihnen einen individuellen Zeitplan für die entsprechenden Studienprogramme.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor Major: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (120 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 7 ¹ Das Studienprogramm vermittelt historische und systematische Grundkenntnisse der deutschen Sprache und Literatur. Es führt in Theorien, Modelle und Methoden der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft ein, dient der Einübung wissenschaftlicher Methoden, entwickelt die Fähigkeiten der Studierenden zur selbstständigen kritischen Auseinandersetzung mit Problemen des Fachgebiets und fördert das Verständnis für Fragen soziokultureller Erscheinungen, Entwicklungen und Zusammenhänge im deutschen Sprachraum.</p> <p>² Der Besuch von Lehrveranstaltungen in Fächern, die aus der Perspektive dieses Bachelor-Studiengangs als Hilfswissenschaften betrachtet werden können oder deren Gegenstandsbereiche benachbart sind, wird im Rahmen des Wahlbereichs empfohlen. Nachdrücklich wird empfohlen, auch eine Qualifikation in einer klassischen Sprache (Latein und/oder Griechisch) zu erwerben.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 8 Das Bachelor-Vollzeitstudium dauert sechs Semester. Es ist in eine propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester) unterteilt.</p>
STUDIENEINHEITEN	<p>Art. 9 Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Pflichtprogramm: Das Pflichtprogramm umfasst die propädeutische Phase und das zweite Studienjahr.b Im dritten Studienjahr kann die Auswahl der Ergänzungskurse und des Vertiefungskurses aus dem Angebot der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Sprach- und Literaturwissenschaft erfolgen.
STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT	<p>Art. 10 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Bachelor Major Studienablauf findet sich im Anhang 1.</p> <p>² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.</p>
WAHLBEREICH	<p>Art. 11 Im Bachelor Major stehen 15 Kreditpunkte (KP) für entsprechend deklarierte Lehrveranstaltungen („freie Leistungen“) zu freier Verfügung.</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 12 Das Programm wird mit einer Bachelorarbeit (ca. 30 A4-Seiten; 1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) abgeschlossen (Art. 29 RSL 05).</p>
LEISTUNGS-KONTROLLEN UND BENOTUNG	<p>Art. 13 ¹ Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden (Art. 19, 21 bis 22 RSL 05).</p> <p>² Im 5. oder 6. Semester können die Studierenden eine</p>

literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste absolvieren.

WIEDERHOLUNG

Art. 14 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In den Einführungsveranstaltungen der propädeutischen Phase (ausser Wissenschaftlichem Schreiben) können nicht bestandene Leistungskontrollen zweimal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONS-
MÖGLICHKEIT

Art. 15 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Ungenügende Noten in den Einführungsveranstaltungen (ausser Wissenschaftliches Schreiben) können nicht kompensiert werden.

³ Die Bachelorarbeit sowie Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 und 4 RSL 05).

BACHELOR-
ABSCHLUSS

Art. 16 ¹ Der Abschluss des Bachelor-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Major erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 15.

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG
BACHELOR MAJOR

Art. 17 Um ein Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Major zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a ein vierteiliges Einführungsmodul SW (zwei Einführungen mit je einem propädeutischen Begleitkurs),
- b ein zweiteiliges Basismodul SW A,
- c ein zweiteiliges Basismodul SW B,
- d eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW I,
- e eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW II,
- f vier Basiskurse in LW (mindestens einer in LW I bzw. LW II),
- g ein Vertiefungskurs nach freier Wahl (mit schriftlicher Arbeit),
- h fünf Ergänzungskurse nach freier Wahl,
- i eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste oder andere Lehrveranstaltungen innerhalb des Bachelorprogramms im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten nach freier Wahl,
- j ein Kurs Wissenschaftliches Schreiben,
- k eine Bachelorarbeit.

2. Bachelor Minor: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE	Art. 18 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 7.
STUDIENAUFBAU	Art. 19 Das Bachelor-Vollzeitstudium dauert 6 Semester. Es ist in eine propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. – 6. Semester) unterteilt.
STUDIENEINHEITEN	Art. 20 Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: <i>a</i> Pflichtprogramm: Das Pflichtprogramm umfasst die propädeutische Phase und das zweite Studienjahr. <i>b</i> Im dritten Studienjahr kann die Auswahl der Ergänzungskurse und des Vertiefungskurses aus dem Angebot der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Sprach- und Literaturwissenschaft erfolgen.
STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT	Art. 21 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Bachelor Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1. ² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.
LEISTUNGS-KONTROLLEN UND BENOTUNG	Art. 22 ¹ Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden (Art. 19, 21 bis 22 RSL 05). ² Ab dem dritten Semester ist entweder eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder eine literaturgeschichtliche Prüfung auf Basis der Leseliste zu absolvieren.
WIEDERHOLUNG	Art. 23 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In den Einführungsveranstaltungen der propädeutischen Phase (ausser Wissenschaftlichem Schreiben) können nicht bestandene Leistungskontrollen zweimal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
KOMPENSATIONS-MÖGLICHKEIT	Art. 24 ¹ Eine ungenügende Note kann kompensiert werden. ² Ungenügende Noten in den Einführungsveranstaltungen (ausser Wissenschaftliches Schreiben) können nicht kompensiert werden.
MINORABSCHLUSS	Art. 25 ¹ Der Abschluss des Bachelor-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24.
ZUSAMMENFASSUNG MINOR	Art. 26 Um ein Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden: <i>a</i> ein vierteiliges Einführungsmodul SW (zwei Einführungen mit je einem propädeutischen Begleitkurs), <i>b</i> eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW I,

- c eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW II,
- d ein Basiskurs LW,
- e ein Basismodul SW, Teil 1 (A oder B),
- f ein Vertiefungskurs nach freier Wahl (mit schriftlicher Arbeit),
- g fünf Ergänzungskurse nach freier Wahl (zwei Ergänzungskurse können durch einen Vertiefungskurs ersetzt werden),
- h eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste oder eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben.

3. Bachelor Minor: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (30 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 27 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 7.

STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT

Art. 28 ¹Das Modell für den Bachelor Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1.

²Die Beschreibung der einzelnen Kursangebote findet sich im Anhang 2.

LEISTUNGS-KONTROLLEN

Art. 29 ¹Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

²Ab dem dritten Semester sind entweder eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder eine literaturgeschichtliche Prüfung auf Basis der Leseliste oder andere Lehrveranstaltungen innerhalb des Bachelor-Studienprogramms im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten nach freier Wahl zu absolvieren.

WIEDERHOLUNG

Art. 30 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In den Einführungsveranstaltungen können nicht bestandene Leistungskontrollen zweimal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONS-MÖGLICHKEIT

Art. 31 ¹Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.

²Ungenügende Noten in den Einführungsveranstaltungen können nicht kompensiert werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 32 ¹Der Abschluss des Bachelor-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor im Umfang von 30 KP erfolgt kumulativ.

²Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 31.

Art. 33 Um ein Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 KP) zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

Variante A

- a zwei Einführungen mit je einem propädeutischen Begleitkurs, je eine SW / LW,
- b ein Basiskurs LW,
- c ein Basismodul SW, Teil 1 (A oder B),

- d ein Ergänzungskurs nach freier Wahl,
- e eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste oder eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder andere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten nach freier Wahl.

oder

Variante B

- a eine Einführung mit einem propädeutischen Begleitkurs,
- b zwei Basiskurse LW,
- c ein Basismodul SW,
- d drei Ergänzungskurse nach freier Wahl,
- e eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste oder eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder andere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten nach freier Wahl.

III. Schlussbestimmungen

KOMPETENZEN

Art. 34 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

ÜBERGANGS-
BESTIMMUNGEN

Art. 35 Bachelor-Studierende, welche nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 studieren, beenden ihr Studium nach dem alten Studienplan.

INKRAFTTRETEN

Art. 36 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2009 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Herbstsemester 2009 aufnehmen.

Bern, den 27. April 2009

**Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät**

Die Dekanin

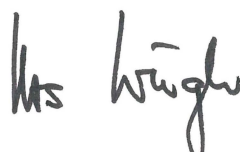


Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 7. Juli 2009

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würzler